



Als Au Pair ins
Ausland



Eine Broschüre der
JugendInformationszentren



INFOS ohne WENN und ABER



Einleitung

1.

WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM BEGRIFF AU PAIR?

Der belgischen Gesetzgebung zufolge definiert sich eine AU PAIR als Jugendliche, die von einer Familie empfangen wird. Diese Familie sorgt für Unterkunft und Verpflegung der Jugendlichen. Im Gegenzug verpflichtet sich die AU PAIR an üblichen Haus- und Familienpflichten teilzunehmen. Das Hauptziel dieses Aufenthaltes sollte das Perfektionieren der Sprachkenntnisse sowie ein Erweitern der Allgemeinbildung sein. Diese Ziele sollten erreicht werden, indem sie das Land kennen lernt und am Familienleben der Gastgeberfamilie teilnimmt.

Wir werden in diesem Teil lediglich den Fall einer Jugendlichen, die durch dieses Projekt ins Ausland will, beleuchten.

Zu erwähnen wäre, dass Bedingungen und Abläufe um teilnehmen zu dürfen je nach Zielort verschieden sind.

Will die junge Belgierin in ein EU Land, so existiert ein europäisches Abkommen (24.11.69), welches als Referenz zur Verfügung steht.

Will die junge Belgierin in ein Land, das nicht an die Europäischen Union angeschlossen ist, sollte sie sich im Konsulat des jeweiligen Landes über die dort geltenden Gesetzgebungen informieren (vergl. nützliche Adressen).

2.

WIE FINDET MAN EINE GEEIGNETE AU PAIR-FAMILIE?

DURCH ZEITUNGSANZEIGEN

Hierbei handelt es sich um die kostengünstigste Möglichkeit für Jugendliche, eine AU PAIR-Familie zu finden. Jedoch entbehrt diese Vorgehensweise oft der notwendigen Sorgfalt.

Es existieren verschiedene Veröffentlichungen von Angeboten (vgl. nützliche Adressen).

DURCH BEKANNTE ODER VERWANDTE IM AUSLAND

Diese Art der Vermittlung wird heutzutage am seltensten genutzt, obwohl gerade sie die ursprüngliche Form der AU PAIR-Vermittlung darstellt.

DURCH VERMITTLUNGSAGENTUREN

Diese Formel ist zurzeit die gebräuchlichste. Tatsache ist, dass auf diese Art dem/der Jugendlichen zahlreiche administrative Schritte abgenommen werden (Suche nach AU PAIR-Familie, Erstellung eines Vertrages usw.). Natürlich müssen die Dienste dieser Agenturen bezahlt werden. Die Kosten betragen durchschnittlich zwischen 125 € und 250 €.

Auch sollte man bedenken, dass diese Agenturen nicht ihre Haftpflicht einschalten, falls es Probleme zwischen dem/der Jugendlichen und der AU PAIR-Familie geben sollte.

Jedoch sei hinzugefügt, dass Streitfälle in diesem Bereich selten sind, da die Familien vorher sorgfältig durch die jeweilige Agentur ausgewählt werden.

Im Allgemeinen hat die Jugendliche einen Monat um sich einzuleben. Treten in diesem Zeitraum Probleme auf, so kann sich die AU PAIR an die lokale Agentur wenden und einen Wechsel der Gastgeberfamilie anfordern.

Bemerkung: *gleich welche Methode zur Familiensuche verwendet wurde, es ist immer ratsam einen schriftlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der Gastgeberfamilie klärt, aufzustellen.*

Formalitäten, die vor der Abfahrt zu erledigen sind

Bemerkung: die Staaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1. FAMILIENBEIHILFE

IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

Die Länder der EU haben ein Abkommen unterzeichnet welches besagt, dass die belgische Au Pair ihr Anrecht auf Familienbeihilfe unter folgenden Bedingungen beibehält:

- nicht älter als 25 Jahre sein;
- weniger als 240 Stunden pro Trimester arbeiten;
- regelmäßig an Unterrichte teilnehmen, in einer, von den ausländischen Behörden anerkannten Einrichtung . Wenn die Schule nicht anerkannt ist, muss die Jugendliche mindestens an 17 Stunden Unterricht/Woche teilnehmen.

AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Die Bedingungen, die die Au Pair erfüllen muss, um weiterhin Anrecht auf Familienbeihilfe zu haben sind die gleichen, die für einen Aufenthalt innerhalb der EU gelten.

Wenn die oben (siehe „im EWR“) aufgeführten Kriterien nicht erfüllt werden, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Für weitere Auskünfte kann man sich an den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit (SPF) wenden oder an die Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (ONAFTS) (siehe „Nützliche Adressen“).

2. KRANKENKASSE UND VERSICHERUNGEN

Vor seiner Abreise sollte die AU PAIR ihre Krankenkasse kontaktieren um die notwendigen Formulare oder die europäische Krankenversicherungskarte zu erhalten (diese variieren je nach Ziel). Dies ermöglicht der AU PAIR bei eventuellen Vorfällen die bezahlte Summe für die ärztliche Versorgung von der Krankenkasse zurückerstattet zu bekommen. Die Tatsache ob der belgische Staat eine Konvention mit dem Partnerland unterschrieben hat oder nicht, bestimmt die Art der Zurückerstattung.

Achtung: *Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Arbeitsunfähigkeit sollte man immer die Rechnungen und ärztlichen Bescheinigungen aufbewahren. Außerdem ist es wichtig die Krankenkasse so schnell wie möglich zu benachrichtigen.*

AUFENTHALT IM EWR UND DER SCHWEIZ

Im Rahmen eines begrenzten Aufenthaltes kann jede Versicherte aus dem EWR oder der Schweiz, sowie jeder anerkannte Flüchtling oder Staatenlose, die Behandlungskosten zurück erstattet bekommen. Dies gilt auch für die Personen zu Lasten der Versicherten.

Jeder Versicherte aus einem anderen Land hat Anrecht auf Rückerstattung der Behandlungskosten, außer bei zeitlich begrenzten Aufenthalten in Dänemark, Norwegen, Lichtenstein, Island oder der Schweiz. Dies gilt auch für die Personen zu Lasten des Versicherten.

Die Rückzahlung verläuft nach den landesüblichen Vorgehensweisen. Sie ist vergleichbar mit den Vorgehensweisen, die wir aus Belgien kennen: die Versicherung trägt den Großteil der Kosten und die AU PAIR beziehungsweise ihr Vormund trägt einen kleinen Beitrag hinzu.

In einigen Ländern existiert ein kostenloses nationales Gesundheitssystem.

Vor der Abreise sollte der Versicherte eine europäische Krankenversicherungskarte oder in Ermangelung, das Ersatzformular bei der Krankenkasse besorgen.

Die europäische Krankenversicherungskarte: ersetzt seit dem 1. Juni 2004 die Sozialversicherungsdokumente (E 111, E 111 B, E 128, E 128 B, E 110, E 113 und E 114), für Mitglieder des EWR (+ Schweiz und die anerkannten Flüchtlinge oder Staatenlosen), die im EWR reisen.

Das Dokument (Formular oder Karte) ist persönlich und gibt Anrecht auf die nötige medizinische Behandlung, die sich im Falle eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedsstaat als nötig erweisen würde - unter Berücksichtigung der Art der Behandlung und der vorgesehenen Dauer des Aufenthaltes (zum Beispiel,

Behandlung eines Beinbruchs, einer Grippe, von Zahnschmerzen usw.)

Für einige fortlaufende Behandlungsmethoden die eine spezielle medizinische Versorgung erfordern, wie zum Beispiel die Dialyse oder die Sauerstofftherapie, muß die versicherte Person vorher ein Einverständnis der Institution erhalten, die die Behandlung vornimmt.

Achtung!

- Behandlungen, die in privaten Krankenhäusern oder von privaten Dienstleistern erbracht werden, sind zu Lasten des Versicherten.
- Die Regelung schreibt vor, dass der belgische Versicherte das Geld in dem Land, in dem er behandelt wurde, zurückerstattet bekommt. Falls dies nicht erfolgt, kann der Versicherte die Rechnungen bei der belgischen Versicherung einreichen. Die Rückerstattung kann zwischen einigen Wochen und einigen Monaten dauern, da das Dossier zur Festlegung der Summe ins Ausland geschickt werden muss.

AUFENTHALT AUSSERHALB DES EWR (+ SCHWEIZ)

BELGIEN HAT KEIN ABKOMMEN UNTERZEICHNET

Die Rückerstattung eines Krankenhausaufenthaltes zu belgischem Tarif erfolgt lediglich bei Noteinweisungen.

Achtung: in vielen Ländern ist ein Krankenhausaufenthalt teurer als in Belgien.

Es ist möglich eine Zusatzversicherung oder eine Privatversicherung abzuschließen um die nicht gedeckten Kosten zurückzuerhalten.

BELGIEN HAT EIN BILATERALES ABKOMMEN UNTERZEICHNET

Wenn ein bilaterales Abkommen zwischen Belgien und dem Bestimmungsland besteht¹, erfolgt die Rückerstattung nach den landesüblichen Tarifen. Diese sind vergleichbar mit den belgischen: die Krankenkasse übernimmt den Großteil der Kosten, der Versicherte zahlt nur einen geringen Beitrag.

Der Aufenthalt muss zeitlich begrenzt sein und darf oftmals 45 Tage nicht überschreiten. Nach Ablauf der Frist (welche je nach Abkommen variiert – bei der Krankenkasse informieren), erhält der Versicherte nur im Falle eines Notfalls eine Rückerstattung. Auch hier ist es empfohlen, eine private Zusatzversicherung abzuschließen.

3. WAS IST ZU TUN WENN DIE JUGENDLICHE SICH IN DER WARTEZEIT BEFINDET?

Die AU PAIR, die sich vor ihrer Abreise in der Wartezeit befindet, sollte sich bei dem Arbeitslosenbüro des Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA) ihres Wohnorts informieren.

Bestimmte Auslandsaufenthalte können vom Direktor des LFA als Praktikum angesehen werden, welches die Wartezeit nicht verlängert. Dies hängt von den eventuellen Weiterbildungen ab, die im Ausland absolviert werden. Das Einverständnis des Direktors muss auf einem „Antrag auf eine Gleichstellung in einer Wartezeit eines Praktikums im Ausland“ (Formular C94C) beantragt werden. Wenn die Antwort

positiv ausfällt, läuft die Wartezeit während des Auslandsaufenthaltes der AU PAIR weiter. In diesem Fall kann sie bei ihrer Rückkehr einen Antrag auf Wartegeld einreichen, insofern ihre Wartezeit abgelaufen ist und sie die verschiedenen Bedingungen erfüllt (Alter, Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt,...) um Anrecht auf Wartegeld zu haben.

Wenn die Antwort negativ ist, wird die Wartezeit unterbrochen während der Zeit des Aufenthalts. Bei ihrer Rückkehr, muss die AU PAIR die verbleibende Wartezeit erfüllen.

4. WAS IST ZU TUN WENN DIE JUGENDLICHE ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG ODER WARTEGELD ERHÄLT?

Die Jugendliche, die seit mindestens 1 Tag Wartegeld oder Arbeitslosenunterstützung bezieht, muss ihre Abreise auf der letzten Stempelkarte vermerken. Während des Au Pair Aufenthalts erhält sie keine Arbeitslosenunterstützung mehr aber bei der Rückkehr kann sie wieder Arbeitslosengeld erhalten, ohne neue Beweise für ein Anrecht bei der Neueinschreibung vorlegen zu müssen. Es ist so, dass der Statut des entschädigten Vollzeit-arbeitslosen während drei Jahren unterbrochen werden kann. Dieser Zeitraum von drei Jahren kann eventuell für die Dauer bestimmter Ereignisse verlängert werden.

¹ Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei, Bosnien, Serbien, Republik Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien

BESONDERHEITEN BEI DER AU PAIR-VERMITTLUNG IN BESTIMMTEN LÄNDERN

1. DIE EUROPÄISCHEN STAATEN

Das Abkommen zu den AU PAIR-Bestimmungen (vom 24.11.69 ist von folgenden Staaten unterzeichnet worden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Spanien. In einigen Fällen wurde dieses Abkommen nicht vom nationalen Parlament bewilligt (unter anderem Belgien). In diesen Fällen wird es als Richtlinie gebraucht, hat jedoch kein vertragliches Gewicht. Jedem Land liegt es frei, dieses Abkommen einzuhalten, es umzuändern oder es zu ergänzen (je nach Gesetzgebung des Landes). Man sollte sich also bei der Botschaft informieren.

ALTERSBEDINGUNGEN

Die Jugendliche muss zwischen 17 und 30 Jahre alt sein.

DAUER DES AUFENTHALTS

Der Aufenthalt darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Er kann jedoch maximal um ein Jahr verlängert werden.

VERPFLICHTUNGEN DER GASTGEBERFAMILIE

Bemerkung: die Verpflichtungen müssen im AU PAIR-Vertrag vermerkt sein.

Die Gastfamilie muss:

- der Jugendlichen Unterkunft und Verpflegung bieten; nach Möglichkeit sollte der Jugendlichen ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden.
- der Jugendlichen ausreichend viel Freizeit bieten, um ihren kulturellen und sprachlichen Möglichkeiten gerecht zu werden.

- der AU PAIR wöchentlich einen Ruhetag gewähren (mindestens einen Sonntag monatlich);
- der Jugendlichen die Freiheit lassen eine Religion ihrer Wahl auszuüben;
- der Jugendlichen regelmäßig Taschengeld zukommen lassen. Die Höhe der Summe und die Regelmäßigkeit der Auszahlungen werden zwischen der Jugendlichen und der Gastfamilie vereinbart.

ARBEITSDAUER UND ART DER ARBEIT

Die AU PAIR hilft der Familie bei den üblichen Haushaltsarbeiten.

Die Arbeitsdauer darf nicht länger als 5 Stunden täglich betragen.

DER VERTRAG

Der Vertrag legt unter anderem die Bedingungen fest, unter denen die AU PAIR das Familienleben ihrer Gastfamilie teilen wird und gewährt ihr gleichzeitig eine gewisse Unabhängigkeit.

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der Gastgeberfamilie werden schriftlich festgehalten. Dieser Vertrag sollte, wenn möglich, bereits stehen bevor die Jugendliche ihr Herkunftsland verlässt. Ist dies nicht möglich, so muss die schriftliche Abmachung innerhalb der ersten 8 Tage nach der Ankunft der AU PAIR fertiggestellt sein.

Wenn der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, können beide Parteien den Vertrag mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist beenden.

Der Vertrag kann direkt durch eine der beiden Parteien unterbrochen werden wenn die Gegenpartei einen schwerwiegenden Fehler begangen hat oder wenn schwerwiegende Umstände es fordern.

2. KANADA

Die kanadische Gesetzgebung sieht keinen Status als AU PAIR vor. Die AU PAIR wird als „Praktikantin für Familienhilfe“ angesehen.

Es handelt sich um eine Person, die Kinder, Senioren oder behinderte Menschen pflegt. Diese Pflege findet bei den Leuten zu Hause oder in einem privaten Heim statt.

Die Tätigkeit als „Praktikantin für Familienhilfe“ gilt als vollwertige Arbeit. Die Einwanderungsbehörden kontrollieren das Einhalten der Gesetzgebung. Eine Arbeitserlaubnis ist Pflicht.

VORAUSSETZUNGEN ZUM ERHALT EINER ARBEITSERLAUBNIS ALS „PRAKTIKANTIN FÜR FAMILIENHILFE“

Die Jugendliche muss:

- gute Englischkenntnisse besitzen;
- ein dem kanadischen Sekundarunterricht gleichwertiges Diplom besitzen;
- einer Ausbildung von mindestens 6 Monaten in dem Sektor in dem sie tätig sein möchte gefolgt haben (Kinderpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege). Diese Ausbildung muß in einem anerkannten Institut stattgefunden haben oder die Au Pair muss eine Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten in diesem Sektor besitzen.
- einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

DER ARBEITSVERTRAG

Achtung: hierbei handelt es sich um eine bezahlte Tätigkeit. Demnach gelten die kanadischen Gesetzgebungen für Arbeitsverträge und soziale Sicherheit.

Der Arbeitsvertrag bestimmt die Tätigkeit, den Lohn sowie die Rechte und Pflichten der AU PAIR und der Gastgeberfamilie. Der Vertrag darf nicht im Widerspruch zur kanadischen Gesetzgebung stehen.

3. U.S.A.

Die jugendliche Anwärtlerin auf eine AU PAIR-Stelle bei einer amerikanischen Familie muss sich bei einer vom Konsulat anerkannten Vermittlungsagentur melden. Diese Dienststelle übernimmt die Aushändigung des Visums.

VORAUSSETZUNGEN

- Anmerkung : In den U.S.A. beschränkt sich die Nachfrage fast ausschließlich auf Mädchen; einige Agenturen akzeptieren jedoch auch Jungen;
- Aufenthaltsdauer : ein Jahr ;
- Alter : 18 bis 26 Jahre ;
- Ein Leumundszeugnis wird verlangt;
- Gute Englischkenntnisse besitzen;
- Internationaler Führerschein;
- Nichtraucher sein;
- Mindestens 200 Stunden Erfahrung in der Aufsicht von Kindern haben (Babysitting, Jugendgruppen,...), vorzugsweise mit Kindern unter 2 Jahren.
- Die Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen haben.

VORGESCHRIEBENE FORMALITÄTEN UND DOKUMENTE

- Visum-Vordruck für AU PAIR gültig für die Dauer von 13 Monaten (die Jugendliche hat also einen Monat um das Land kennen zulernen);

Achtung: der Aufenthalt als AU PAIR mit einem Touristen- oder Studentervisum ist nicht erlaubt. Man muss ein Visum für Austauschprogramme (Visum J) erhalten.

- Hinterlegung einer Kaution von 300 bis 500 \$ bei einer anerkannten Agentur für AU PAIR-Vermittlung;
- schriftliches Einverständnis: führt Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf.

RECHTE DER AU PAIR

- Vollwertiges Mitglied der Gastgeberfamilie
- Einzelzimmer
- Kost, Unterbringung, Wäschepflege
- 2 Hochschulkursen folgen (die Jugendliche erhält zu diesem Zweck 500 \$ von der Gastgeberfamilie)
- Taschengeld (ungefähr 150\$ wöchentlich)
- 15 Tage Jahresurlaub
- 1 1/2 Ruhetage pro Woche
- Ein vollständiges freies Wochenende pro Monat.

PFLICHTEN DER AU PAIR:

Die AU PAIR muss:

- einem Kursus vor Ort und Stelle von 32 Stunden folgen: der Unterricht beinhaltet Themen wie die Entwicklung des Kleinkindes, Sicherheitsmaßnahmen, usw. Außerdem informiert der Kurs über das amerikanische Leben im Allgemeinen;
- 45 Stunden wöchentlich Kinder beaufsichtigen;
Bemerkung: für die Beaufsichtigung von Kleinkindern unter 2 Jahren wird eine Berufserfahrung in Kleinkindbetreuung von mindestens 6 Monaten verlangt. Keine Au Pair darf ein Kind unter 4 Monaten alleine beaufsichtigen.

PFLICHTEN DER GASTFAMILIE

Die Familie muss sich einer Organisation anschließen. Diese Organisation vergewissert sich, dass die Familie geeignet ist, eine AU PAIR zu empfangen und dass die finanziellen Verpflichtungen eingehalten werden (Flugzeugticket, Taschengeld, Krankenversicherung, ...)

BEI VERTRAGSBRUCH :

Im Allgemeinen wird die AU PAIR in ihr Heimatland zurück geschickt, wenn sie eine der Regeln bricht. Des Weiteren verliert sie die hinterlegte Kaution. Wenn die Familie den Vertrag bricht, sucht die Organisation eine neue Gastfamilie.

NÜTZLICHE ADRESSEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE
Rue Ernest Blerot, 1
1070 Bruxelles
02/233 40 57
Fax: 02/233 40 88
E-mail : info@meta.fgov.be
Site Internet : <http://meta.fgov.be>

SERVICE PUBLIC FEDERAL SECURITE
SOCIALE (SPF)
Eurostation II
Place Victor Horta, 40 Bte 20
1080 Bruxelles
02/528 60 11
E-mail : social.security@minsoc.fgov.be
Site Internet : www.socialsecurity.be

ZENTRALANSTALT FÜR
FAMILIENBEIHILFE FÜR
ARBEITNEHMER (ONAFTS)
Service médiation
Rue de Trèves 70
1000 Bruxelles
02/237 23 09
Fax : 02/237 23 09
Gratis Telefonnummer : 0800/94 434
E-Mail: info.mediation@rkw-onafits.fgov.be
Site Internet: www.onafits.fgov.be

Bei allgemeinen Fragen bezüglich der
Familienzulage kann man sich an das
Mediationszentrum der Zentralanstalt für
Familienbeihilfen für Arbeitnehmer wenden.

ZEITUNGEN DIE KLEINANZEIGEN VERÖFFENTLICHEN

LE LIGUEUR (EDITE PAR LA LIGUE DES
FAMILLES)
Rue du Trône, 127
1050 Bruxelles
02/507 72 11
Fax: 02/507 72 00
E-Mail: redacton@leliqueur.be
Site Internet: www.liquedesfamilles.be

LE VLAN
Avenue Léon Grosjean, 92
1140 Bruxelles
02/730 33 11
Fax : 02/730 34 92
E-Mail: info@vlan.be
Site Internet: www.vlan.be

THE BULLETIN
Chaussée de Waterloo, 1038
1180 Bruxelles
02/373.99.09
Fax: 02/375.98.22
E-Mail: webmaster@xpaths.com
thebulletin@ackroyd.be
Site Internet: www.ackroyd.be

COMITE POUR LES RELATIONS
INTERNATIONALES DE JEUNESSE (CRIJ)
Boulevard Léopold II 44
1080 Bruxelles
02/413 29 30
Fax : 02/413 29 31
E-Mail: conseil.jeunesse@cfwb.be
Site Internet: www.cjef.be

ANERKANNT VERMITTLUNGSAGENTUREN

LANGUAGES AND TRAVEL
Rue Faider, 90
1050 Bruxelles
02/646.97.70
Fax: 02/646.98.85
E-Mail: langtravel@skynet.be
Site Internet : www.langtra.com

WEP/WINDROSE
Avenue de Jette, 26
1081 Bruxelles
02/534 53 50
Fax: 02/534 50 70
E-Mail : info@wep.org
Site Internet : www.wep.org

STUFAM AU PAIR
Vierwindenlaan, 7
1780 Wemmel
02/460 33 95
Fax: 02/354 68 54
E-Mail: aupair.stufam@scarlett.be
Site Internet: www.aupair-stufam.be

EGLISE DANOISE PROTESTANTE

Avenue Delleur, 31/33

1170 Bruxelles

02/673 31 18

Fax: 02/673 92 16

E-Mail : p.m@dankirke.be

Site Internet : www.dankirke.be

AU PAIR HOMESTAY

Regastraat, 47

3000 Leuven

016/29 64 51

Fax: 016/29 32 15

E-Mail: aupair.homestay@chello.be

Site Internet: www.pointdedepart.be

HOME FROM HOME

Spillemanstraat, 1

2140 Antwerpen

03/235.97.20

Fax: 03/235.97.19

Mail: homefromhome@antwerpen.be

Site Internet: www.homefromhome.be

YOUTH FOR UNDERSTANDING

Rue Saint-Thomas 32

4000 Liège

04/223 76 68

Fax: 04/223 08 52

E-Mail: info@yfu-belgique.be

Site Internet: www.yfu-belgique.be

GOELANGUES

Rue Vignon, 26

75009 Paris

(+33) 01/43 12 55 99

Fax: (+33) 01/43 12 50 81

E-Mail: geolangues@geolangues.org

Site Internet : www.geolangues.org

INTER-SEJOURS

Rue de Courcelles 179

75017 Paris

(+33) 01/47 63 06 81

Fax: (+33) 01/40 54 89 41

E-Mail: aideinfo@wanadoo.fr

Site Internet: <http://asso.intersejours.free.fr>

KONSULATE

Auf der Seite <http://www.diplomatie.be> findet man alle Adressen und Kontaktdaten ausländischer Botschaften, Konsulate und diplomatischen Vertreter in Belgien.

Diese findet man auch im Telefonbuch und in den Gelben Seiten unter Botschaft und Konsulat.

INTERNETADRESSEN:

<http://www.aupairsearch.com>

<http://www.findaupair.com> *Auf dieser Seite kannst du dich als Au Pair-Stellensuchende(r) eintragen*

www.aupairs.co.uk : *Eine mehrsprachige Seite über Au Pair-Jobs im Ausland*

<http://www.euraupair.com> : *Au Pair in Amerika*

www.abcnannies.com : *Kindermädchen gesucht in den USA mit vielen Informationen*

www.europa-pages.com/au_pair : *Ein europäisches Au Pair-Zentrum mit einer Reihe von Links zum Thema*

www.nannyjob.co.uk : *Stellenangebote für Kindermädchen, Au Pair, etc.*

www.au-pair.com : *Der „Au Pair Wizard“ mit Einschreibeformularen für Au Pairs und Gastfamilien.*